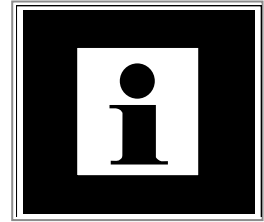


Merkblatt

für Anträge auf Erteilung einer Versteigerererlaubnis



Antragsunterlagen

1. Formantrag

- den gibt es im "Gewerbeamt", 1.Stock, Zimmer 109,
- falls Sie uns sprechen wollen: ☎ 0 40 / 5 35 95-109

2. Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller, ggf. für die jurist. Person

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes
- für die juristische Person beim Gewerbeamt des Betriebsortes

3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller, ggf. für die jurist. Person

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes
- (in Hamburg beim Wirtschafts- und Ordnungsamt)
- für die juristische Person beim Gewerbeamt des Betriebsortes

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für den Antragsteller, ggf. für die jurist. Person

- zu beantragen beim zuständigen Finanzamt des Wohn- oder Geschäftssitzes

5. Auszug aus der Schuldnerkartei vom Amtsgericht des Wohnortes für den Antragsteller / jurist. Person

6. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ein **Auszug aus dem Handelsregister** bzw. den Gesellschaftsvertrag.

7. Bei **ausländischen Staatsangehörigen** Vorlage der **Aufenthaltserlaubnis**; bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten Vorlage der besonderen Gewerbeerlaubnis, d. h. die Aufenthaltserlaubnis darf keinen Sperrvermerk "selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" enthalten.

8. **Vorschusszahlung** in Höhe der zu erwartenden Verwaltungsgebühr laut Gebührenbescheid.

Einige Unterlagen können Sie von der ausstellenden Behörde direkt an folgende Anschrift schicken lassen:

Stadt Norderstedt
– Amt für Ordnung und Bauaufsicht -
Rathausallee 50
Norderstedt

II. Erlaubnisverfahren

Der Antrag wird, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Gebührenvorschuss eingegangen ist, an verschiedene Stellen, z. B. die frühere Wohnsitzgemeinde, das Amtsgericht usw. zur Anhörung übersandt. Ziel dieser Überprüfung ist, entsprechend der Regelung in § 34 b Abs. 4 der Gewerbeordnung festzustellen, ob gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen oder ob der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Das Versteigerergewerbe gehört zu dem sogenannten Vertrauensgewerbe, da es mit Rücksicht auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes, insbesondere die dazugehörige treuhänderische Verwaltung fremder Eigentumsrechte, eine besondere Vertrauenswürdigkeit voraussetzt. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs sollen solche Gewerbetreibende von der Versteigerertätigkeit ausgeschlossen werden, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte auf einen Mangel an besonderer Vertrauenswürdigkeit schließen lassen. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse des seriösen Gewerbetreibenden.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse beansprucht einige Zeit, insbesondere weil hierzu die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist. Eine Versteigerererlaubnis kann daher nicht "von heute auf morgen" ausgestellt werden.

III. Pflichten nach der Erlaubniserteilung

Die bei der Ausübung des Versteigerergewerbes zu beachtenden Vorschriften sind in der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (**Versteigererverordnung - VerstV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) geregelt. Es muß von dem Antragsteller erwartet werden, dass er sich mit den für sein Gewerbe geltenden Rechtsvorschriften im einzelnen vertraut macht.

Der Versteigerer unterliegt gem. § 3 VerstV einer besonderen **Anzeigepflicht**. Er hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin bei der für den Versteigerungsort zuständigen Behörde sowie bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Angaben und Unterlagen, die dieser Anzeige beigelegt werden müssen, sind den übrigen Vorschriften dieser Verordnung zu entnehmen.